

Vollzugsvorschriften

zum Kurtaxenreglement der Politischen Gemeinde Quarten vom 20. Oktober 2016

Gästerverzeichnis	<u>Art. 1</u>
<i>Hotellerie</i>	Inhaber von Hotelbetrieben sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in das offizielle Formular des Bundesamtes für Statistik einzutragen (HESTA). Die Kopien der Meldescheine werden nicht als Gästeverzeichnis anerkannt.
<i>Parahotellerie</i>	Inhaber von Parahotelleriebetrieben sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste mittels Meldescheine zu erfassen. Für Gruppenunterkünfte kann auch das von der Heidiland Tourismus AG zur Verfügung gestellte Formular benutzt werden.
Gästeinmeldung	<u>Art. 2</u>
	Die Gästeinmeldung erfolgt mittels Ausfüllen des Meldescheins. Dieser hat jeder Gast bei seiner Anreise auszufüllen. Die ausgefüllten Meldescheine bzw. die dem Inhaber eines Beherbergungsbetriebs verbliebenen Kopien sind während fünf Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Heidiland Tourismus AG kann jederzeit Einblick in die Meldescheine verlangen.
Meldung der Logiernächte	<u>Art. 3</u>
Allgemein	Inhaber von Beherbergungsbetrieben liefern die Zahl der Logiernächte für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert ab.
<i>Hotellerie</i>	Inhaber von Hotelbetrieben sind verpflichtet, die Zahl der Logiernächte mittels Formular aus dem Gästeverzeichnis oder mittels zur Verfügung gestellter Vorlage bis zum fünften Tag des Folgemonats der Heidiland Tourismus AG zu melden. Ebenfalls ist das offizielle Formular des Bundesamtes für Statistik (HESTA) miteinzureichen.
<i>Parahotellerie</i>	Inhaber von Parahotelleriebetrieben sind verpflichtet, die Zahl der Logiernächte mittels Meldeschein oder zur Verfügung gestellter Vorlage bis zum fünften Tag des Folgemonats der Heidiland Tourismus AG zu melden. In Ausnahmefällen und nach Bewilligung durch die Heidiland Tourismus AG kann die Zahl der Logiernächte zweimal jährlich (bis 30. April und bis 31. Oktober) eingereicht werden.

Vollzugsvorschriften zum Kurtaxenreglement der Gemeinde Quarten

Kurtaxenabrechnung	<p><u>Art. 4</u></p> <p>Die Heidiland Tourismus AG stellt die Einzelkurtaxen aufgrund der dafür vorgesehenen Formulare monatlich in Rechnung. Die Einzelkurtaxen werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind spätestens innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung abzuliefern.</p> <p>Die Heidiland Tourismus AG stellt die Pauschalkurtaxen für eine Steuerperiode (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres) in Rechnung. Die Pauschalkurtaxen werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind spätestens innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.</p>
Bezug der Formulare	<p><u>Art. 5</u></p> <p>Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Heidiland Tourismus AG zu beziehen.</p>
Organisierter Aufenthalt in Gruppenunterkünften	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Als organisiert gelten Aufenthalte, welche durch eine für Kinder- und Jugendliche zuständige Stelle wie beispielsweise Schule, Verein, Verband usw. gebucht werden. Eine Aufsichtspflicht während des Aufenthalts muss gegeben sein.</p> <p>Als Gruppenunterkünfte gelten insbesondere Touristen- und Massenlager, Vereins- und Klubhäuser, Berg- und Schutzhütten etc., welche über eine entsprechende Infrastruktur verfügen. Sie bieten namentlich eine in sich abgeschlossene und frei zugängliche Unterkunft innerhalb eines Gebäudes, die über eine Selbstverpflegungseinrichtung sowie einen Sanitärbereich verfügt und für den vorübergehenden Aufenthalt von Personen gedacht ist</p>
Meldepflicht Gemeinde <i>Handänderungen</i>	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Die Politische Gemeinde Quarten meldet der Heidiland Tourismus AG quartalsweise sämtliche Handänderungen samt den für den Vollzug notwendigen Informationen. Die notwendigen Informationen enthalten insbesondere Angaben über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die an der Handänderung beteiligten Parteien;b) die Adressen der beteiligten Parteien;c) das Datum der Handänderung sowie des Besitzesertritts.
<i>Bestand</i>	<p>Die Politische Gemeinde Quarten meldet der Heidiland Tourismus AG einmal jährlich (Stichtag 31. Dezember) alle betroffenen Liegenschaften gemäss Art. 6 des Kurtaxenreglements.</p>
<i>Flächen</i>	<p>Die Politische Gemeinde Quarten meldet der Heidiland Tourismus AG einmal jährlich (Stichtag 31. Dezember) sämtliche m²-Flächen gemäss Art. 6 des Kurtaxenreglements.</p>

Vollzugsvorschriften zum Kurtaxenreglement der Gemeinde Quarten

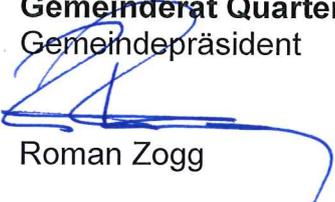
Mahngebühren

Art. 8

Die Mahngebühren betragen CHF 20.00 pro Mahnung. Die erste Mahnung gilt als Zahlungserinnerung und ist kostenfrei. In der Regel erfolgen nicht mehr als zwei Mahnungen.

Vom Gemeinderat Quarten erlassen am: 20. Oktober 2016.

Gemeinderat Quarten
Gemeindepräsident


Roman Zogg

Gemeinderatsschreiber


Albin Gätzi

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom Mittwoch, 9. November bis Montag, 19. Dezember 2016 (Art. 23 Gemeindegesetz; sGS 151.2)